

## SATZUNG

### § 1

#### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

### § 2

#### Unternehmensgegenstand

- (1) Unternehmensgegenstand ist:
  - 1) Das Bauspargeschäft gemäß § 1 Abs. 1 BSpG,
  - 2) das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 3 BWG, eingeschränkt auf die Gewährung von
    - a) Gelddarlehen zur Vorfinanzierung bei der Bausparkasse abgeschlossener Bausparverträge (Zwischendarlehen),
    - b) sonstigen Gelddarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen an Bausparer sowie für Maßnahmen der Bildung oder Pflege gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BSpG an Bausparer; der Gesamtbetrag dieser Forderungen darf, sofern sie aus der Zuteilungsmasse refinanziert werden, das Fünffache der anrechenbaren Eigenmittel (§ 23 BWG) nicht übersteigen,
    - c) Gelddarlehen im eigenen oder fremden Namen und für Rechnung Dritter, wenn diese der Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen dienen,
    - d) Gelddarlehen an Unternehmen, an denen die Bausparkasse beteiligt ist (entsprechend § 8 der Verordnung zur Durchführung des Bausparkassengesetzes),
  - 3) das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BWG
  - 4) das Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 9 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen und das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG
  - 5) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere nach § 1 Abs. 1 Z 8 BWG, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet und im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen einer Bausparkasse für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 BSpG sowie für Maßnahmen der Bildung oder Pflege gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BSpG steht,
  - 6) der Vertrieb prämiengünstiger Zukunftsvorsorge (§ 108 g Einkommensteuergesetz 1988) für Einrichtungen der Zukunftsvorsorge (§ 108 h Einkommensteuergesetz 1988).
  - 7) die Vermittlung und Durchführung von Geschäften, soweit sie dem Unternehmensgegenstand und den Interessen der Bausparer dienlich sind; insbesondere Vermittlung von Versicherungsverträgen,
  - 8) der Betrieb von Garagen,
  - 9) die Einrichtung und Führung von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis besteht, sowie Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik samt Übermittlung von Daten, soweit dies zur Wahrung überwiegender Interessen auch eines Dritten notwendig ist
- (2) der Erwerb von Beteiligungen im In- und Ausland, insbesondere auch an Unternehmen, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmensgegenstand haben, die Aufnahme von Beteiligungen auch in Form der stillen Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft ist auch zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend ihrem Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, berechtigt; Bankgeschäfte außer den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten, sind jedoch ausgeschlossen.

§ 3

## Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".

§ 4

### Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 47.600.706,38 und ist in 655.000 Stück stimmberechtigte Stückaktien zerlegt.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und deren Zinsscheine. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs und sind unteilbar. Die Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Aktionärs nach Namen (Firma), der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, des Registers, der Registernummer sowie der Kontoverbindung im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.
- (4) Der Gesellschaft gegenüber ist nur jene Person Aktionär, deren Name im Aktienbuch verzeichnet ist. Zur Überprüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (5) Die Übertragung von Aktien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (6) Eine Übertragung des Eigentums oder ähnlicher Rechte aus Aktien ohne ordnungsgemäßen Übergang im Sinn vorstehender Bestimmungen ist der Gesellschaft gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§ 4a

### Partizipationsrechte

- (1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Partizipationsrechten berechtigt. Die Partizipationsrechte sind Genussscheine nach § 174 AktG. In weiterer Folge wird von Partizipationsscheinen gesprochen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Partizipationsrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,-- (in Worten: zehn Millionen) durch Ausgabe von 1.000.000 (eine Million) Stück Partizipationsscheine im Nominale von je Euro 10,-- (in Worten: zehn), die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben sind, von einem ihnen gewährten Umtauschrecht im Partizipationsscheine Gebrauch machen. Dabei beträgt das nominale Wandlungsverhältnis zwischen den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen 10 zu 1.
- (2a) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Partizipationsrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 20.000.000,-- (in Worten: zwanzig Millionen) durch Ausgabe von 2.000.000 (zwei Millionen) Stück Partizipationsscheine im Nominale von je Euro 10,-- (in Worten: zehn), die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben sind, von einem ihnen gewährten Umtauschrecht im Partizipationsscheine Gebrauch machen. Dabei beträgt das nominale Wandlungsverhältnis zwischen den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen 10 zu 1.
- (2b) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Partizipationsrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,-- (in Worten: fünfzig Millionen) durch Ausgabe von 5.000.000 (fünf Millionen) Stück Partizipationsscheine im Nominale von je Euro 10,-- (in Worten: zehn), die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben sind, von einem ihnen gewährten Umtauschrecht im Partizipationsscheine Gebrauch machen. Dabei beträgt das nominale Wandlungsverhältnis zwischen den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen 10 zu 1.

- (2c) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Partizipationsrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 30.000.000,-- (in Worten: dreißig Millionen) durch Ausgabe von 3.000.000 (drei Millionen) Stück Partizipationsscheine im Nominale von je Euro 10,-- (in Worten: zehn), die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben sind, von einem ihnen gewährten Umtauschrecht im Partizipationsscheine Gebrauch machen. Dabei beträgt das nominale Wandlungsverhältnis zwischen den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen 10 zu 1.
- (3) Einmal jährlich hat für die Inhaber von Partizipationsscheinen eine Versammlung stattzufinden. Für diese gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung analog. Die Partizipantenversammlung kann auch in der Form abgehalten werden, dass die Partizipanten zu der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss behandelt, eingeladen werden.
- (4) Die Partizipationsrechte sind mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös in Höhe des Nominales der ausgegebenen Partizipationsscheine verbunden und kommen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug.

## **§ 5 Organe**

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird vertreten:
  - a) durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder
  - b) durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen.
- (2) Einzelvertretungsmacht für Mitglieder des Vorstandes, Einzelprokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Beschlussangelegenheiten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Welche Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand geregelt.

Der Aufsichtsrat kann festlegen, daß bestimmte, über die Zustimmungsregelung hinausgehende Arten von Geschäften, soweit sie nicht den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen, und dies auch in seiner Geschäftsordnung bezeichnen.

## § 9

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwanzig Mitgliedern, dies ohne Berücksichtigung der nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zu benennenden Mitglieder. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt, soweit nicht die Hauptversammlung bei der Bestellung für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Funktionsperiode festlegt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ohne Angabe von Gründen seine Funktion niederlegen. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem ersten, wenn auch dieser verhindert ist, dem zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter abzugeben.
- (3) Sinkt die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber unter drei, so hat eine vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Hauptversammlung die erforderliche Ergänzungswahl vorzunehmen; sie erfolgt für den Rest der Funktionszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.

## § 10

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und einen, zwei oder drei Stellvertreter in gebundener Reihenfolge. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn weiters mindestens drei Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung nicht eine höhere Anwesenheitszahl vorsieht (§ 6 bzw. § 11 der Satzung: drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder bei Bestellung des Vorstandes und von Ausschüssen).
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann für ein anderes nicht anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates eine schriftliche Stimmabgabe überreichen. Ebenso kann ein Mitglied des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit der Vertretung für die einzelne Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorsieht (§ 6 bzw. § 11 der Satzung: Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei Bestellung des Vorstandes und von Ausschüssen). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der in allen Fällen zur Stimmabgabe berechtigt ist, den Ausschlag.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern in gebundener Reihenfolge abgegeben.

### § 11

- (1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit festzusetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Für die Bestellung von Ausschüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlußfähigkeit, der Beschlußfassung und der Niederschrift sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### § 12

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen ein Anwesenheitsgeld für jede Sitzung und eine Vergütung im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz.
- (2) Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Vergütung wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

### § 13

#### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muss zur ordentlichen Hauptversammlung mindestens achtundzwanzig Tage, zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens einundzwanzig Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Die Hauptversammlung kann stattdessen auch mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
- (2) Die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre sind teilnahmeberechtigt; eine Anmeldung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer der österreichischen Landeshauptstädte statt.

### § 14

- (1) Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage auf die Aktie.
- (3) Aktionärsvertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; sie bleibt in Verwahrung der Gesellschaft.

### § 15

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter in gebundener Reihenfolge; mangels dieser hat der Notar (§ 116 Abs. 1 Aktiengesetz) die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.



- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen.

#### **§ 16**

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 17**

Wenn bei einer durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden konnte, ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Diese hat sich auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet unter ihnen das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Im zweiten Wahlgang können Stimmen gültig nur für die in der Stichwahl befindlichen Personen abgegeben werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los.

#### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 19 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat bis längstens 31. Mai jeden Jahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen mit einem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung hat bis längstens 31. August jeden Jahres nach Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat zusammenzutreten und über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Wahl der Abschluss- und Bankprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung) zu beschließen.

#### **§ 20 Gewinnverteilung**

- (1) Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme der Abschreibungen und der notwendigen Bildung von Rückstellungen, Rücklagen einschließlich der gesetzlichen Rücklagen sowie des Fonds zur baupartechnischen Absicherung und Wertberichtigungen ergibt, wird nach Berücksichtigung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften und der geschäftsplanmäßigen Bestimmungen an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Eine Ausschüttung von mehr als 10 % des Gesamtkapitals ist jedoch erst dann zulässig, wenn die Eigenmittel der Gesellschaft die Mindestanforderungen im jeweils gesetzlichen Ausmaß erreicht haben. Der unter dieser Voraussetzung verbleibende Gewinn ist gleichfalls den o.a. Rücklagen zuzuführen.
- (3) Den Aktionären stehen bei der Beschlussfassung auf Ausschüttung die Gewinnanteile nach der Anzahl der Stückaktien und der auf diese Aktien geleisteten Einlagen zu. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

Fassung gemäß Beschluss der aoHV vom 7. Dezember 2016

- (4) Die Gewinnbeteiligung der Inhaber von Partizipationsscheinen wird vom Vorstand in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

**§ 21**  
**Staatskommissär**

Zur Ausübung seines Aufsichtsrechts bestellt der Bundesminister für Finanzen einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter.